
FAQ: Kooperationsförderung Methadonsubstitution

(gemäß III. Ziff. 2 der Sicherstellungsrichtlinie)

1 Wofür kann der Zuschuss verwendet werden?

Die Förderung erfolgt in Form einer personenbezogenen Einmalzahlung in Höhe von pauschal 2.000 Euro zur Bildung einer Substitutionskooperation. Die Förderung wird nicht für den Kauf einer Immobilie gewährt.

2 Wie erfolgt eine Förderung?

Die Förderung erfolgt über die Gewährung einer personenbezogenen Einmalzahlung in Höhe von pauschal 2.000 Euro nach Bewilligung des Förderantrags.

3 Wer kann grundsätzlich eine Förderung beantragen?

- (a) Alle zugelassenen Vertragsärzte sowie Medizinische Versorgungszentren
- (b) bei einem Vertragsarzt angestellte Ärzte

4 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?

Übersteigt die Zahl der Anträge die aus den Strukturfonds zur Verfügung gestellte Fördersumme für diese Fördermaßnahme, erfolgt die Bewilligung einer Förderung nach Maßgabe der Reihenfolge des Eingangs der vollständig gestellten Förderanträge bei der KVB.

5 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

- Ausreichend Fördermittel stehen zur Verfügung
- Zusammenschluss von mind. zwei Vertragsärzten, die eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger verfügen.
- Die Vertragsärzte schließen sich nach dem 17.11.2018 zu einer von Zulassungsausschuss genehmigten (Teil-) Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) zusammen
- Der Antragsteller, bzw. der Arzt für den der Antrag gestellt wird, behandelt derzeit opiatabhängige Patienten
- Bei angestellten Ärzten:
 - Befähigung zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger und personenbezogene Genehmigung durch die KVB (Abrechnungsgenehmigung)
 - Wird in der Bedarfsplanung mindestens mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 berücksichtigt (entspricht 10-20 Stunden)
- Bei MVZ:
 - Mind. ein Arzt hat eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger und wird in der Bedarfsplanung mindestens mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 berücksichtigt (entspricht 10-20 Stunden).

-
- Der substituierende Arzt muss nach Erhalt des Zuschusses mindestens zwei Jahre Substitutionsverordnungen durchführen

6 Wie hoch ist der Zuschuss?

Personenbezogene Einmalzahlung in Höhe von maximal 2.000 Euro. Je Substitutionskooperation können maximal fünf Ärzte gefördert werden. Die maximale Fördersumme für eine Substitutionskooperation beträgt demnach 10.000 Euro; dies gilt unabhängig von einem Wechsel der Teilnehmer der geförderten Substitutionskooperation.

7 Welche Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Vertragsärzte verpflichten sich gegenüber der KVB schriftlich, zur Teilnahme an der Substitutionsverordnung innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung der Förderung. Ebenso verpflichten sich Vertragsärzte für ihren angestellten Arzt, falls sie für diesen den Förderantrag stellen.

8 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder seine Verpflichtungen?

Verwendet der Antragsteller die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet.

Bei unverschuldeten Härtefällen kann im Einzelfall von Rückforderungen abgesehen werden.